OsthessenNETZ
Ein Unternehmen der RhönEnergie Fulda

Anschlussnutzungsvertrag Mittelspannungsnetz MS

Vertragsnummer: ANVS_MSP_ON_XXXXXXXX

zwischen

OsthessenNetz GmbH
Gerbergasse 9
36037 Fulda
(Netzbetreiber)

und

XXX
XXX
XXX
Registernummer:
(Anschlussnutzer)

(gemeinsam **Vertragspartner** genannt)

Der Anschlussnutzer ist mit dem Anschlussnehmer dieser Entnahmestelle:

☐ identisch ☐ nicht identisch

Der Name und die Adresse des Anschlussnehmers lauten:

_____

<u>Für die Entnahmestelle:</u>

Bezeichnung der Entnahme-stelle (Übergabepunkt):	
PLZ Ort, Straße:	
Marktlokations-ID:	
Messlokations-ID:	
Anschlussnetzebene:	Mittelspannung MS
Messebene:	Mittelspannung MS
Netzanschlussleistung:	XXXXX kVA
Netzanschlussleistung (Reserve):	XXXXX kVA
Messeinrichtung/Zählung:	¼ h registrierende Lastgangzählung (RLM)
Blindleistung / einzuhaltender Verschiebungsfaktor cos φ: Einstellwert Kundenanlage:	zwischen 1 und 0,95 induktiv (siehe auch § 4) kapazitiv: unzulässig XXXXX

Muster

wird nachfolgender **Anschlussnutzungsvertrag** unter Zugrundelegung vorstehender Daten geschlossen:

Muster

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität am Übergabepunkt aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notstromentnahme; Trennung vom Netz

(1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass

a) der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat und

b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Markt-/Messlokationen zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder - falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist - des Anschlussnutzers gesichert ist (gem. Festlegung BNetzA vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und

c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.

(2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. 1 a) oder b) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.

(3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und nimmt der Netzbetreiber eine Trennung des Übergabepunktes/der Entnahmestelle gemäß Ziffer 10.2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss) [Anlage 1]“ vom Netz zunächst nicht vor, gilt Ziffer 11 der AGB Anschluss [Anlage 1] (geduldete Notstromentnahme).

§ 4 Blindstromkompensation

(1) Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass der Gebrauch der Elektrizität (Wirkleistungsbezug) mit einem Verschiebungsfaktor, wie er in der Tabelle zur Anschlussstelle auf dem Deckblatt dieses Vertrages angegeben ist, erfolgt. Kapazitive Blindleistungswerte im IV. Quadrant (Verbraucherzählpfeilsystem) sind unzulässig. Anderenfalls kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen (induktiv/kapazitiv) verlangen. Alternativ kann der Netzbetreiber die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen. Eine lastunabhängige Festkompensation ist nicht zulässig. Die Kompensationsanlagen müssen steuer- bzw. regelbar ausgeführt sein und der Netzbetreiber muss ggf. auf die Regelung zugreifen können. Leistung, Schaltung, Regelungsart, Zugriff des Netzbetreibers und Kommunikationsanbindung sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

(2) Der Netzbetreiber kann bei Änderung der Netzsituation auch andere Einstellwerte für den Verschiebungsfaktor vorgeben.

Muster

§ 5 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

(1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine geduldete Notstromentnahme gemäß Ziffer 11 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss) [Anlage 1]“ oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.

Des Weiteren kann der Netzbetreiber den Vertrag kündigen, wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt trotz Abmahnung wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss) [Anlage 1]“. § 314 BGB bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss) [Anlage 1]“ entsprechend anzupassen.

§ 6 Allgemeine Bedingungen

Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des oben beschriebenen Netzanschlusses.

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss) [Anlage 1]“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB), Ergänzenden Bedingungen und Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.osthessennetz.de abgerufen werden können.

Muster

, den	Fulda, den
	OsthessenNetz GmbH
Anschlussnutzer	Netzbetreiber

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)

Muster